

*Welf Schröter*¹

Der Streit um die „Zivilklausel“ Ein Kaleidoskop in neun dokumentarischen Bildern

Erstes Bild: Prolog

Unsere gesellschaftliche und ökologische Zukunft scheint unauflöslich verbunden mit der noch weiter zu erlernenden Fähigkeit, Wissenschaft und Technik gestaltbar beherrschen zu können. Ergebnisse und Anwendungen neuerer Forschungen sollen sozial- und umweltverträglich sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen oder menschliches Leben in Gefahr bringen. Im besten Sinne soll Technik dem Menschen dienen. Dieser ethische Wertzusammenhang wird mittlerweile von vielen gesellschaftlichen Gruppen – wenn auch nur verbal – geteilt. Dort, wo Forschung ins Feld der Kritik rückt, wird in der Regel ein Mangel beklagt. In den Labors werde zu wenig über die Folgen nachgedacht, lautet der berechtigt wiederkehrende Vorwurf. Nicht um Abschaffung und Verhinderung von Erkenntnissuche geht das Ringen, sondern um die Verinnerlichung und reale Anerkennung ethisch gesellschaftlicher Grenzen.

Die Freiheit der Wissenschaft ist ein wertvolles Gut. Kein Zweifel darf aufkommen, daß vor dem Hintergrund nationalsozialistischer, stalinistischer und realsozialistischer Vergangenheiten das Freiheitsrecht der Forschung notwendigerweise verfassungsmäßig geschützt bleiben muß. Der Artikel 5 Abs.3 GG bildet eine zivilgesellschaftliche Errungenschaft, die es nicht zu verspielen gilt. Kritik an der Wissenschaft zielt nicht auf eine weitere Einschränkung der Freiheit ihrer Akteure. Sie zielt auf deren Haltung, die sich vor gesellschaftlicher Verantwortung drückt, sich ihr zunehmend entzieht. Hierin liegt das Motiv des damaligen Aufschreis von Hans Jonas, der mit seinem „Prinzip Verantwortung“ die Kontroverse um „Nah-Ethik“ und „Fern-Ethik“ provozierte.

Die Auseinandersetzung um die Ethik in den Wissenschaften fußt auf einer langen Tradition. In den zurückliegenden Jahren konnten die Mahner an Einfluß gewinnen und es schien gar, als ob mehr und mehr Männer und Frauen der Buch- und Technikdisziplinen bereit wären, die erarbeiteten moralischen Maximen zu beherzigen. Auffallen mußte dabei jedoch, daß die offiziellen Ansprüche der ethischen Herausforderung sich selbst zumeist auf das Erkenntnisfeld ziviler, nichtmilitärischer Forschungen begrenzten. Wer so an Ethik und Moral im Zusammenhang mit Wissenschaft denkt, sucht Anwendungen bei Themen wie etwa Arbeit, Produk-

1) Welf Schröter ist freier Journalist, GEW-Mitglied und Mitglied des Forschungspolitischen Ausschusses des DGB-Landesbezirks Baden-Württemberg

tion, Umwelt, Gesundheit, Erziehung. Warum aber soll sich militärische Auftragsforschung ethischen Übereinkünften der scientific community entziehen dürfen? Warum muß der moralische Wert der Würde des Menschen hinter dem materiellen Wert eines intelligenten Waffenleitsystems zurückstehen? Diese vordergründig einfache und für manchen schwäbischen Universitätsangehörigen gänzlich naive Frage ist dennoch in der Lage, die weitreichende Verfassungskontroverse auszulösen, mit der sich baden-württembergische Wissenschaftspolitiker belasten mußten und müssen.

Am Anfang stand das Wort. In diesem Falle das Wort Wolfgang Borcherts, vorgetragen von Ida Ehre auf dem Tübinger Marktplatz im Oktober 1983: „Sagt Nein!“ Gemeint war das Nein gegen eine Wissenschaft, die an der Entwicklung neuer Zerstörungspotentiale direkt oder indirekt, bewußt oder unbewußt mitzuwirken vermag. Zwei junge Doktoranden² der dortigen Universität suchten nach Wegen, wie die zivile Orientierung von Wissenschaft sich zur moralischen Maxime nach innen und nach außen erkennbar bekunden lasse. Als die Eberhard-Karls-Universität sich im Jahre 1988 anschickte, einen Kooperationsvertrag mit einem Wehrforschungsinstitut in Karlsruhe zu verlängern, forderten sie die Hochschule auf, in den Vertrag die Rechtsformel „nur zur zivilen Nutzung“ bzw. „nur zu zivilen Zwecken“ einzufügen. Damit wäre eine Konversion militärischer Forschungsergebnisse in ziviler Richtung erwünscht, eine Umkehrung jedoch willentlich abgelehnt. Ziel der beiden antragstellenden Gremienmitglieder war es, daß die Universität ihre relative Autonomie in verantwortlicher Weise aktiv wahrnimmt. Die Hochschule sollte überall dort, wo sie – als Korporation – forschungsrelevante Verträge mit Dritten eingeht per Senatsbeschluß obige Rechtsformel als verbindliches Merkmal der Beziehung sanktionieren. Somit wäre das Recht der Wissenschaftsfreiheit nicht berührt, denn die Forschungsarbeiten innerhalb der Universität blieben von den verbindlichen Regelungen des Kooperationsvertrages unangetastet. Bei diesem Vorstoß konnten sich die gewerkschaftlichen Initiatoren auf einen bereits im Jahre 1986 gefällten Beschluß stützen. Nach ungewöhnlich heftiger Diskussion in der Tübinger Öffentlichkeit erklärte sich damals der Senat der Universität bereit, die Formel „nur zu zivilen Zwecken“ in den Vertrag mit einem Reutlinger Forschungsinstitut aufzunehmen, dessen Leiter sich mit dem Satz „Der Krieg sei der Vater aller Dinge“ für eine zügige SDI-Forschung ausgesprochen hatte. Dem endlich verfriedlichten Vertragswerk stimmten damals Wissenschaft, Wirtschaft und Landesregierung zu.

Der Vorstoß der zwei Nachwuchswissenschaftler zugunsten einer „Zivil-

2) Es handelte sich um die GEW-Mitglieder Sabine Groner, Biologie, und Welf Schröter, Geschichte, Universität Tübingen.

klausele" wandte sich zugleich an die Wissenschaftlergemeinschaft selbst. Der Senat der Universität sollte einen ethik-geleiteten Beschluß fassen, der nichts anderes im Sinn hatte, als den Angehörigen der Hochschule – individualrechtlich – zu „empfehlen“, sie mögen bitte bei Verträgen mit Dritten freiwillig und von sich aus die Passage „nur zur zivilen Nutzung“ einbeziehen. Diese Empfehlung war nicht verbindlich und suchte nur, die moralische Dimension des eigenen Handelns zu unterstreichen. Mit diesem einfachen Zwei-Punkte-Katalog entspann sich eine wissenschaftspolitische Grundsatzauseinandersetzung mit jeweils gegenläufiger Verfassungsinterpretation.

Zweites Bild: Der Anlaß

Juli 1988: Zu einem schwierigen Drahtseilakt zwischen militärischer und ziviler Nutzung akademischer Forschungsergebnisse haben sich Wissenschaftler und Präsidium der Universität Tübingen bereit gefunden. Im Rahmen der baden-württembergischen Technologieförderung von Ministerpräsident Lothar Späth (CDU) bahnt sich ein fachübergreifender Forschungsschwerpunkt von außeruniversitärer Wehrforschung und Grundlagenforschung der Hochschule an, der die Umsetzung militärischer Erkenntnisse in zivile Anwendung verspricht. Zum Aufbau der wehrtechnisch-zivilen Infrastruktur schloß die Universität einen diesbezüglichen „Kooperationsvertrag“ mit dem Forschungsinstitut für Informationsverarbeitung und Mustererkennung (FIM) in Karlsruhe-Ettlingen. FIM ist auf seinem Gebiet führend und gehört zu der in Rüstungskreisen wohl bekannten Forschungsgesellschaft für Angewandte Naturwissenschaft (FGAN).

FIM hat in der „Wehrforschung seit 1973 Verfahren zur Zielverfolgung für die Rohrnachführung und für den Zielflug entwickelt, mit Rechnern simuliert und mehrere Tracker-Vergleichserprobungen durchgeführt“, wie es im Antrag der Universität an das Ministerium heißt. Attraktiv erschien den Tübinger Antragstellern des neuen innovativen Schwerpunktes die besondere „Qualifikation des FIM“, denn die Karlsruher Vertragspartner hatten Verfahren entwickelt, die „nach Ziel-Einweisung durch einen Beobachter das Tracken des Zieles über die Einzelbilder einer Bildfolge bei sich verändernder Zielansicht und kleinen Störungen durch Vordergrundobjekte und Hintergrund erlauben“. Dieser Baustein einer hochsensiblen Waffentechnologie soll verdientvollerweise durch anzustrebende Konversion für die Augenheilkunde nutzbar gemacht werden. Deshalb beantragt die Universität beim Land umfangreiche Mittel in Höhe von mehr als 1,4 Millionen Mark für ein weitgreifendes „Autotracking-Laser-Projekt“. Das Vorhaben basiert, wie es im Antrag heißt, „auf einem computergestützten Mustererkennungssystem, das Augenbewegungen eines zu un-

tersuchenden oder behandelnden Patienten in Echtzeit erfaßt und die automatischen Nachführungen eines zur Diagnose oder Therapie dienenden Laserstrahls ermöglicht". In Therapie und Diagnostik wollen die Mediziner mit Hilfe eines mehrjährigen Untersuchungsprozesses laserchirurgische Eingriffe an der Netzhaut des Menschen präzisieren. In der Behandlung von Patienten soll mittels der „intelligenten“ Selbstnachführung des Laserstrahls eine größere Zielgenauigkeit erreicht werden, da bei operativen Eingriffen die „Geschwindigkeit der nicht unterdrückbaren Augenbewegungen die Fähigkeit des Menschen überschreitet, durch Handbewegung das Behandlungsgerät sicher genug zu leiten. In der Nähe des Sehentrums könne eine unvollständige Behandlung zur Zerstörung der Netzhautmitte führen. Im Rahmen einer „Gesichtsfelduntersuchung“ werden Bewegungen in Bildfolgen zerlegt und über „Bildstabilisierungen“ die Laserreaktionen darauf eingestellt und exakt zugeordnet. Das „Nachführsystem in Echtzeit“ leitet nach Auffassung der Initiatoren entscheidende Umwälzungen in der Augenheilkunde ein. Der neue Forschungsansatz hat auch Bedeutung für diagnostische Erkennensabläufe in Neurologie und Neurochirurgie und erfährt nach Worten der Antragsteller „reges Interesse der Industrie“. Die bisherigen Versuchsreihen für „Eye-Tracking“ wurden „im wesentlichen finanziert durch Zuwendungen der Daimler-Benz AG und der IBM Stuttgart“. Derzeit lägen nur aus Japan und den USA Hinweise auf brauchbare „automatische Strukturerkennungs- und Nachführungsmodelle“ vor. Es gebe jedoch noch kein Gerät, das entsprechend den räumlichen und zeitlichen Anforderungen „innerhalb von Sekunden die erforderliche komplizierte Strukturerkennung bewältige“. Die in der Wehrforschung entwickelten „speziellen Hard-Ware-Tracker und hochentwickelten Korrelationsbausteine“ verfügten über ungelöste Schnittstellenprobleme und seien zu unflexibel, „weil die wehrtechnischen Spezialgeräte mehr leisten“ als für die vorliegende Aufgabe erforderlich sei. Nicht ohne Stolz vermerken die Antragsteller, daß das beim Karlsruher FIM erstandene Hard-Ware-Tracking-System in der Lage sei, „Zielstrukturen (targets) zu erkennen und festzuhalten“ und „bei Verlust des Zieles“ auch „das Ziel automatisch wiederzufinden“, so daß „in Echtzeit Zielverfolgung prinzipiell möglich ist“. Diese sicher nicht nur auf die Behandlung von Netzhauterkrankungen zu beziehenden Ausführungen lassen sich nur realisieren, wenn es den beteiligten Wissenschaftlern gelingt, eigene Rechnersysteme und die passende Tracking-Software zu erstellen.

Hierin kommt das wissenschaftliche Interesse des industrienahen Forschungsinstituts für Informationsverarbeitung und Mustererkennung ins Spiel. Für das FIM stellt das Eye-Track-Verfahren ein günstiges Beispiel dar, um die „Entwicklung völlig neuartiger Software-Tracksysteme“ voranzubringen, „die wesentlich preisgünstiger, modifizierbar und für verschie-

dene Aufgaben mit geringem Aufwand anzupassen sind". Deshalb sollen „im Rahmen dieser Entwicklung grundsätzliche Erkenntnisse zur Nutzung von Transputern gewonnen werden“. Die industrielle Nutzung computergesteuerter Bilderfassung, Mustererkennung und Bewegungsanalyse ist mit herkömmlichen linearen Rechnern nicht effektiv genug zu leisten. Aus diesem Grund läuft das Eye-Track-Vorhaben auf einem „Multiprozessor-system“ das auf sogenannten Transputern beruht. Die „Transputer“ unterscheiden sich von ihren traditionellen technischen Rechnervorgängern durch die Fähigkeit zu paralleler Informationsverarbeitung.

Parallele Verarbeitungssysteme sind auch Thema des Instituts für Informationsverarbeitung der Universität Tübingen, das seine Forschungskapazitäten auch auf die Untersuchung „neuronaler Netze“ für Künstlichen Intelligenz konzentriert. Das Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik bildet neben den Ingenieurwissenschaftlern des FIM und den Medizinern das dritte Standbein des Forschungsschwerpunktes. Es bringt Kenntnisse in „Rechnerarchitekturen für Multiprozessorlösungen und Softwarekonzepte zu deren Programmierung“ mit ein. Vor dem Hintergrund ihrer Arbeiten im Feld der dreidimensionalen Objektrekonstruktion in der Künstlichen Intelligenz kann die Tübinger Informatik die Technik der Transputer weiter ausbauen helfen. Parallele Bildverarbeitung erfordert eine ungewöhnlich hohe Rechenleistung, die nur durch den Aufbau hochparalleler Transputersysteme durchgeführt werden kann. Diese aber sind nach Meinung der Antragsteller zum jetzigen Zeitpunkt nur bei den in der Wehrforschung tätigen Wissenschaftlern des FIM vorhanden.

Innerhalb der Universität Tübingen stößt das „Auto-Tracking-Laser-Projekt“ nicht auf ungeteilte Zustimmung. Insbesondere Studenten und Gewerkschafter haben Bedenken und fragen, inwieweit die Tübinger Forschung gegen eine wehrtechnische Nutzung gesichert ist.

Um keine Mißverständnisse zu erzeugen, die Kritik der inneruniversitären Öffentlichkeit unterstellte nicht eine vermeintliche Rüstungsforschung innerhalb der Tübinger Medizin oder gar eine intendierte Zuarbeitung der Mediziner für neue Waffentechniken.

Drittes Bild: Die Forderung

Die Kritik entzündete sich an der offensichtlich unzureichenden Vorsorge der Universität gegen eine ambivalente Nutzung der Grundlagenforschung. Der Vorwurf richtete sich auf ein möglicherweise unbeabsichtigt in Kauf genommenes „dual-use-Verhältnis“. Die Konversion militärischer Kenntnisse hin zu ziviler Nutzung war erwünscht. Doch die mögliche Modernisierung des wehrtechnischen Know-Hows im FIM durch die Kooperation mit der Universität sollte unterbunden werden. Wenn die Universität mit der Wehrforschung zusammenarbeitet, dann nur eingleisig in

zivilen Hinsicht. Zu diesem Zweck initiierten die genannten Doktoranden und Gremienvertreter folgenden Grundsatzantrag:

„Die Strukturkommission des Senates empfiehlt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Tübingen sowie den Fakultäten und Gremien der Hochschule, daß in Kooperationsvereinbarungen und -verträge zwischen der Universität bzw. den Universitätsangehörigen und außeruniversitären Einrichtungen bzw. KooperationspartnerInnen der vertragliche Passus *nur zur zivilen Nutzung* als grundsätzliche Beschreibung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit aufgenommen werden soll.

Begründung: Universität und Senat haben in der Vergangenheit bereits einmal eine derartige Formulierung in einen Kooperationsvertrag aufgenommen. Die Unterzeichnenden teilen nicht die Rechtsauffassung des zuständigen Ministeriums, das in einer Landtagsantwort unter anderem mitteilen ließ: '...Vertragliche Regelungen, daß Forschungsergebnisse für Verteidigungszwecke nicht genutzt werden dürfen, (...) wären im Hinblick auf den Verfassungsauftrag des Art. 87 A Grundgesetz bedenklich.' Ferner erklärte das Ministerium: 'Mit der Erforschung oder Entwicklung von Verteidigungsgütern befaßte Einrichtungen sind als Auftragnehmer der öffentlichen Hand gehalten, bereits vorliegende Forschungsergebnisse, auch solche von Universitäten, zu nutzen.' Nach Auffassung der Unterzeichnenden hat die universitäre Wissenschaftsorganisation keine aktive Zuliefererverpflichtung im Geiste des Art. 87 A GG. Eingriffe in die Autonomie der Hochschule über eine unzulässige Ausweitung des Art. 87 A GG sind deshalb abzulehnen.“

Viertes Bild: Die „herrschende Meinung“

Die Universität Tübingen reagierte mit einem umfassenden Rechtsgutachten der eigenen Juristischen Fakultät. Nach deren Auffassung widersprechen die Forderung nach einer Zivilklausel in Kooperationsverträgen und ebenso ein empfehlender Senatsbeschluß dem Artikel 5 Abs.3 des Grundgesetzes. Die „herrschende Meinung“ der Tübinger Jurisprudenz stellte unumwunden fest, daß die Empfehlung eines Universitätsorgans an die Forscher in ihrer „praktischen Auswirkung eine solche unzulässige Bindung“ sei, „die den Forscher in seiner freien Entscheidungsmöglichkeit beeinträchtigt“. Die „Zivilklausel“ – so das Gutachten – wirke „wie eine Zensur“ und schränke die Vertragsfreiheit der Wissenschaftler ein. Die Zivilklausel finde „keine Stütze auf Verfassungsebene“. Korrekt erfaßt der Gutachter die moralische Absicht der Empfehlung, denn „der einzelne Wissenschaftler müßte sich bei jeglicher Forschungstätigkeit überlegen, ob sie nicht möglicherweise auch militärisch genutzt werden könnte.“ Mit dieser Verfassungsinterpretation stützt das Gutachten die Position der

baden-württembergischen Landesregierung. Das Wissenschaftsministerium hatte zusätzlich noch betont, daß eine empfehlende Zivilklausel gegen den grundgesetzlichen Verteidigungsauftrag des Artikels 87 a verstoße: „Die Landesregierung sieht in einem Wissens- und Technologietransfer für Verteidigungszwecke einen mit dem Grundgesetz im Einklang stehenden Vorgang. Mit der Erforschung oder Entwicklung von Verteidigungsgütern befaßte Einrichtungen sind als Auftragnehmer der öffentlichen Hand gehalten, bereits vorliegende Forschungsergebnisse, auch solche von Universitäten, zu nutzen.“ Die Formel „sind gehalten zu nutzen“ bedeutet in ihrer Umkehrung, daß es einer Hochschule oder einem Hochschulgremium verwehrt ist, zur Verweigerung aufzurufen oder aber eine Empfehlung auszusprechen, wonach die Wissenschaftler ihre Ergebnisse der militärischen Nutzung vorenthalten sollen. Lapidar verkehrt das Stuttgarter Ministerium die Wissenschaftsfreiheit in ihr Gegenteil: „Die Landesregierung ist der Ansicht, daß eine sogenannte Zivilklausel unter Berücksichtigung der Artikel 5 Abs.3 und Artikel 87a des Grundgesetzes nicht verfassungskonform wäre.“

Somit besteht die Wissenschaftsfreiheit nur noch in ihrer Interpretation durch die staatliche Exekutive als Forderung an die Wissenschaft. Freiheitsrechte bewähren sich doch gerade in jenen Zeiten, in denen sie von ihren Bürgern verfassungskonform gegen die Regierungspolitik ausgelegt und durchgesetzt werden können. Das Recht auf Freiheit der Wissenschaft schließt das Recht der freiwilligen Selbstverpflichtung auf eine zivile Forschung ebenso mit ein wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Die staatliche Rechtsauffassung reduziert das Grundgesetz auf die Interessen des Staates gegenüber seinen Bürgern.

Das einschlägige Gutachten des Tübinger Juristen Thomas Oppermann vom Juli 1989 argumentierte im Kern nach folgender Logik:

Zu den Kooperationsverträgen der Universität und Ihrer Wissenschaftler

Kooperationsverträge sind Verträge zwischen der Universität und außer-universitären Einrichtungen, z.B. Wirtschaftsunternehmen, die sich für ihre eigenen Zwecke der Forschungsmöglichkeiten der Universität i.d.R. gegen Entgelt bedienen wollen. Für diese, meist als zivilrechtlich qualifizierten Verträge ist Ausgangspunkt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Universität ist bei der Durchführung des vereinbarten Forschungsvorhabens auf die Mitarbeit eines oder mehrerer ihrer Wissenschaftler angewiesen. Sie muß also den einzelnen Forscher in den Kooperationsvertrag einbeziehen und dabei dessen Einvernehmen herbeiführen, da sie mit Rücksicht auf Art.5 Abs.3 GG keinen Wissenschaftler anweisen kann, bestimmte Forschungsleistungen zu erbringen. Es kann sich allerdings die Situation ergeben, daß der Wissenschaftler nur die Möglichkeit hat,

das Forschungsprojekt mit dem Inhalt zu übernehmen, wenn er die Mitarbeit nicht ganz ablehnen will.

Neben den Kooperationsverträgen der Universität zielt die Empfehlung offenbar auch auf Verträge über Forschungsprojekte zwischen einzelnen Wissenschaftlern der Universität und außeruniversitären Stellen. Solche Verträge sind insbesondere als Drittmittelforschung nach §§ 25 HRG, 59 bad.-württ. UG ausdrücklich anerkannt und stellen eine im Rahmen des Art.5 Abs.3 GG liegende Betätigung dar. Sie sind über den Dekan dem Präsidenten lediglich anzuzeigen. Im Falle bestimmter personell/sachlicher Belastungen der Hochschule regelt der Verwaltungsrat Näheres (§ 59 Abs.3 UG).

Zum belastenden Charakter einer „Zivilklausel“

Zunächst ist festzustellen, daß der in dem Vorschlag enthaltene Passus „nur zur zivilen Nutzung“ (im Folgenden „Zivilklausel“) sowohl im Hinblick auf die Verträge der Universität als auch ihrer Wissenschaftler belastenden Charakter hat. Die Zivilklausel wirkt sich dahingehend aus, sowohl die Vertragsfreiheit als auch die Wissenschaftsfreiheit der Beteiligten einzuschränken. Sie will bestimmte Nutzungen von Forschungsergebnissen ausschließen. Dies schränkt zugleich die mögliche Forschungsausrichtung im Rahmen der Kooperationsforschung ein, da Forschungsgegenstand und spätere Nutzung zumindest in vielen Fällen zusammenhängen. Die Zivilklausel bedürfte daher einer besonderen Rechtfertigung, um die erwähnten Freiheitsrechte ausnahmsweise zulässig einschränken zu können.

Diese Rechtfertigung kann nicht bereits darin gesehen werden, daß es sich lediglich um eine Empfehlung der Strukturkommission des Senats handeln soll. Dies ließe den mittelbaren „moralischen“ Druck außer Acht, den ein solcher Beschluß einer Kommission auslösen könnte, die zentral an der Planung der Universität beteiligt ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das Bundesverfassungsgericht in ähnlichem Zusammenhang betont hat, daß Art.5 Abs.3 GG durchgreifenden Schutz auch vor „verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen“ bietet.

Da die „Empfehlung“ jede nichtzivile Nutzung von Forschungsergebnissen verhindern will, müßte sich der einzelne Wissenschaftler bei jeglicher Forschungstätigkeit überlegen, ob sie nicht möglicherweise auch militärisch genutzt werden könnte. Eine Abgrenzung wird häufig kaum möglich sein. Im Zweifelsfall dürften manche Wissenschaftler daher auf bestimmte Forschungen verzichten, liefern sie anderenfalls doch Gefahr, des Verstoßes gegen amtlich nahegelegte Auffassungen innerhalb der Universität bezichtigt und moralisch ins Abseits gedrängt zu werden.

Messung der „Zivilklausel“ an der Wissenschafts- (Forschungs-) Freiheit

Angesichts ihres belastenden Charakters ist die beantragte Empfehlung vor allem an der in Art.5 Abs.3 GG, Art.20 Abs.1 LV, §§ 3 HRG, 4 bad.-württ. UG garantierten Wissenschaftsfreiheit in Gestalt der Forschungsfreiheit zu messen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß die Forschungsfreiheit gemäß Art.5 Abs.3 GG zu den nicht ausdrücklich eingeschränkten Grundrechten gehört, deren Begrenzung gemäß der Lehre von der „Einheit der Verfassung“ nur in besonders engen Grenzen bei Berührung von im Vergleich zur Forschungsfreiheit höherwertigen anderen Verfassungsgütern denkbar ist.

Zur Berührung der Forschungsfreiheit durch die „Zivilklausel“

Im vorliegenden Fall ist Forschung im Sinne dieser Vorschriften betroffen. Bestandteil der Hochschulforschung ist auch die Drittmittelforschung (§§ 59 UG, 25 HRG) über Kooperationsverträge der Hochschule oder über Individualverträge von Wissenschaftlern. Für die Drittmittelforschung gilt die Forschungsfreiheit in vollem Umfang. Forschung umfaßt, wie sich aus § 56 S.2 UG, § 22 S.2 HRG ergibt, auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis. Die Forschungsfreiheit beinhaltet nach § 4 Abs.2 UG, § 3 Abs.2 HRG neben der freien Wahl von Forschungsthemen die Weitergabe und Verbreitung der Forschungsergebnisse. Die Zivilklausel würde in die Forschungsfreiheit eingreifen, da durch sie die Auswahl von Forschungsgegenständen wie die Verbreitung von Ergebnissen insbesondere auch im Hinblick auf die Anwendung in der Praxis eingeschränkt würde.

In die von Art.5 Abs.3 GG, Art.20 LV garantierte Forschungsfreiheit der Wissenschaftler darf auch von Seiten der Universität und ihrer Gremien nicht eingegriffen werden. Vielmehr haben gemäß § 3 Abs.1 HRG, § 4 Abs.1 S.1 UG gerade die Hochschulen sicherzustellen, daß die durch Art.5 Abs.3 S.1 GG verbürgten Grundrechte von den Mitgliedern der Universität wahrgenommen werden können. Die §§ 4 Abs.2 S.2. letzter Halbsatz UG, 3 Abs.2 S.2, letzter Halbsatz HRG stellen ausdrücklich klar, daß Beschlüsse der Universitätsorgane diese Freiheit nicht beeinträchtigen dürfen. Dies gilt ohne Einschränkungen auch für Kooperationsvereinbarungen. Den einzelnen Wissenschaftler in seiner Forschungstätigkeit bindende Gebote oder Verbote sind unzulässig. Die Empfehlung des beantragten Passus durch die Strukturkommission des Senats oder auch durch den Senat als „Mutterorgan“ der Strukturkommission stellte in ihrer bereits oben geschilderten praktischen Auswirkung eine solche unzulässige Bindung dar, die den Forscher in seiner freien Entscheidungsmöglichkeit beeinträchtigt.

Legitimation der „Zivilklausel“ aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes ?

Auch Forschungsfreiheit ist nicht grenzenlos. Indessen liegen diese Grenzen erst dort, wo gegenüber der Forschungsfreiheit verfassungsrechtlich höherwertige Rechtsgüter gefährdet sind ("Einheit der Verfassung"). Bei der „Zivilklausel“ könnte insoweit an die Friedensgebote des Grundgesetzes gedacht werden (Präambel, Art.1 Abs.2, Art.26 GG), auf welche die Klausel offenbar abstellen möchte. Es wäre jedoch ein grundlegendes Mißverständnis dieser Gebote, ihnen ein Verbot jeder militärisch relevanten Forschung und ihrer Nutzung entnehmen zu wollen. Vielmehr geht das Grundgesetz in seinen Art.12a Abs.1, 73 Nr.1 und 87a Abs.1 S.1 GG ausdrücklich von der Option einer Erhaltung des Friedens mit Hilfe einer funktionsfähigen militärischen Landesverteidigung aus. Es stünde daher mit dem Grundgesetz nicht im Einklang, suchte man die verfassungsrechtlich legitimierte Landesverteidigung innerhalb der universitären Forschung zu stigmatisieren. Auf jeden Fall finden Vorhaben wie die „Zivilklausel“ im Grundgesetz keine Stütze auf Verfassungsebene, mit deren Hilfe die grundsätzlich untersagte Einschränkung der Forschungsfreiheit, die einer solchen Klausel innewohnt, ausnahmsweise gerechtfertigt werden könnte. Ebenso wenig wie ein Wissenschaftler zu Verteidigungsforschung bzw. zu solcher Forschung, deren Nutzung verteidigungsrelevant sein könnte, gegen seinen Willen verpflichtet werden kann, darf ihm in diesem Zusammenhang die Freiheit der Selbstbestimmung seines Forschungsgegenstandes durch andere Universitätsangehörige oder gar durch die Universität selbst beschränkt werden. Gleiches gilt für eine Art „Selbstverpflichtung“ der Hochschule durch Voten ihrer Gremien, da Art.5 Abs.3 GG nicht nur individuelles Grundrecht, sondern auch objektive Wertentscheidung des Grundgesetzes ist.

Zensurverbot

Bei der Beurteilung der vorgesehenen Klausel ist schließlich das Zensurverbot des Art.5 Abs.1 S.3 GG mit zu berücksichtigen, welches die vorherige staatliche Überprüfung einer beabsichtigten Meinungsäußerung verbietet. Es gilt a minore ad maius auch bei der noch stärker zu schützenden Wissenschaftsfreiheit. Die vorgeschlagene „Zivilklausel“ müßte sich in ihrer praktischen Handhabung der vorherigen Abgrenzung von ziviler und Verteidigungsforschung wie eine Zensur auswirken.

Exkurs: Vergleich mit § 6.hess. Hochschulgesetz i.d.F. von 1974 (Folgenabschätzung)

Eine Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit durch die „Zivilklausel“ kann auch nicht deswegen verneint werden, weil das Bundesverfas-

sungsgericht § 6 des Hessischen Universitätsgesetzes i.d.F. von 1974, der zur Aufgabe machte, „gesellschaftliche Folgen“ wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken, für vereinbar mit Art.5 Abs.3 GG angesehen hat. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht lediglich eine bestimmte Auslegung der angegebenen Vorschrift für verfassungskonform gehalten, nämlich soweit sich das „Mitbedenken“ auf nachteilige Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter bezieht, nicht jedoch auf allgemeine gesellschaftspolitische oder parteipolitische Gesichtspunkte und Interessen. Abgesehen von der Tatsache, daß § 6 hess. UG in der Literatur durchweg als verfassungswidrig qualifiziert wurde und eine entsprechende Formulierung in der Beratung zu § 3 HRG aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht aufgenommen wurde, hält auch das Bundesverfassungsgericht am Prinzip der offenen Forschung fest, derzufolge Ziel der Forschung die Gewinnung von Erkenntnissen, unabhängig von politischen und ideologischen Vorgaben, ist. Hochschulforschung muß für alle wissenschaftlichen Methoden und Fragestellungen offenbleiben, eine Inpflichtnahme auf die Durchsetzung bestimmter politischer oder sonstiger außerwissenschaftlicher Ziele ist unzulässig. So ist z.B. auch die Identifikation einer Hochschule mit bestimmten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen im Sinne einer sog. „Tendenzuniversität“ sowohl allgemein als insbesondere im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Art.5 Abs.3 GG unvereinbar. Die Verantwortung für seine Forschung ist vom Wissenschaftler autonom wahrzunehmen. Ein Vorschlag wie die im vorliegenden Fall zu beurteilende „Zivilklausel“ läßt jedoch für eine eigenständige Entscheidung auf der Grundlage eigener Wertung in bestimmter Richtung keinen Raum mehr. Sie könnte zur Aufgabe forschenden Bemühens in bestimmten Bereichen führen, was ihr erklärtes Ziel ist.

Präjudizierung der Universität Tübingen durch eine Klausel im Kooperationsvertrag v. 3./6.11.1987 mit der Stiftung für naturwissenschaftliche und medizinische Forschung an der Universität Tübingen in Reutlingen ?

In den o.g. Kooperationsvertrag ist im letzten Satz der „Vorbemerkung“ folgendes gesagt: „Die Zusammenarbeit dient ausschließlich zivilen Zwecken“. Hier ist die rechtliche Tragweite und Validität dieses Satzes, insbesondere im Hinblick auf seine Plazierung in einer allgemeinen Vorbemerkung jenes Vertrages nicht näher zu untersuchen. Festzuhalten bleibt lediglich, daß eine einmal ausgeübte Praxis der Universität, wie auch immer sie im dortigen speziellen Zusammenhang zu beurteilen sein mag, nichts an der Gültigkeit einer allgemein festzustellenden Rechts- und Verfassungslage zu ändern vermag.

Ergebnis

Die oben wiedergegebene, in der Strukturkommission der Universität Tübingen vorgeschlagene Empfehlung, in universitären Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen generell den Zusatz „nur zur zivilen Nutzung“ aufzunehmen, begegnet rechtlichen Bedenken grundsätzlicher Art.

Das Oppermannsche Gutachten bestimmte das Verhalten der professoralen Mehrheit und des Präsidiums der Universität Tübingen.

Fünftes Bild: Widerspruch

Diese neue juristische „herrschende Meinung“ wurde alsbald von den Rektoraten der anderen baden-württembergischen Hochschulen und vom Wissenschaftsministerium geteilt. Mit Ausnahme des Freiburger Juristen Jürgen Meyer äußerte kein Rechtsgelehrter der Fakultäten des Landes eine abweichende Meinung. Nach Meyers Auffassung sei das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ein „Abwehrrecht gegen den Staat“ und beinhalte das Recht auf Verweigerung. Meyer forderte dazu auf, Forschungen, die unmittelbar militärisch nutzbar gemacht werden können, nicht zu betreiben. Er warnte vor einer Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes und der Transparenz der Wissenschaft durch die Ausbreitung von Rüstungsforschung. Der Max-Planck-Wissenschaftler Meyer widersprach öffentlich der Rechtsauffassung der Landesregierung, wonach der Artikel 87a Grundgesetz (Verteidigungsauftrag) einer „Zivilklausel“ als selbstverpflichtender Empfehlung entgegenstehe. Die Verwaltungen irrten, wenn sie davon ausgingen, daß eine „Zivilklausel“ als Empfehlung nicht verfassungskonform sei. Er schlug zusätzlich vor, über den bisherigen Charakter der Zivilklausel hinauszugehen und den Wissenschaftlern zu empfehlen, sich auf ein „Nein zum ob“ zu berufen. Wissenschaftler sollten vor Annahme eines Auftrages oder vor Beginn eines Forschungsprojektes prüfen, ob eine militärische Relevanz gegeben sei und sich gegebenenfalls auf eine Ablehnung besinnen. Eine empfehlende Zivilklausel und eine empfehlende Formel „Nein zum ob“ seien nicht grundgesetzwidrig.

Mit dieser Stellungnahme setzte sich der Strafrechtler in offenem Widerspruch zur Rechtsinterpretation seiner Kollegen. Hans-Ludwig Günther, Strafrechtler an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen sowie Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, wandte sich entschieden gegen „Bestrebungen, Forschungen zu militärischen Zwecken als ethisch verwerflich zu brandmarken“. Eventuelle diesbezügliche Richtlinien des Tübinger Senates widersprächen der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit. „Der Universität“, so schrieb der Ordinarius wörtlich an

den Tübinger Gesprächskreis „Ethik in den Wissenschaften“, ist es „von Verfassungen wegen verwehrt, die militärische Forschung als Mitwirkung an der Erfüllung einer grundgesetzlich statuierten Staatsaufgabe kategorisch in Frage zu stellen.“

In einer gutachterlichen Stellungnahme für den Landesverband der GEW Baden-Württemberg antwortete im Mai 1990 der Oldenburger Jurist Jürgen Lüthje auf die Positionen Oppermanns:

„1. Die beantragte Empfehlung soll sich an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen sowie an die Fakultäten und Gremien der Hochschule richten. Sie betrifft damit eine fachbereichsübergreifende Angelegenheit, für die der Senat zuständig ist.

2. Als Empfehlung soll der beantragte Beschluß keine rechtliche Bindungswirkung beanspruchen, vielmehr appelliert er hochschulpolitisch an die unterschiedlichen Adressaten, in Ausübung ihrer jeweiligen Entscheidungszuständigkeiten und Rechte, die Ziele wissenschaftlicher Zusammenarbeit so zu beschreiben, daß sie auf die „zivile Nutzung“ ausgerichtet ist. Der Beschluß greift damit nicht in die Rechte oder Kompetenzen von Hochschulmitgliedern oder -gremien ein, sondern setzt deren Entscheidungsbefugnis und -freiheit geradezu voraus. Eine solche Form hochschulpolitisch appellierender und argumentierender Einwirkung auf die rechtlich ungebundene, freie Willensbildung anderer Hochschulmitglieder, -einrichtungen oder -organe kann nicht mit einem rechtlichen belastenden Eingriff in deren Rechte oder Kompetenzen gleichgestellt werden. Gerade weil im Hinblick auf die Garantie der Wissenschaftsfreiheit die Verantwortung der Hochschulen und ihrer Mitglieder für die gesellschaftlichen Folgen ihrer wissenschaftlichen Arbeit durch Gebote oder Verbote der Hochschulgremien nicht wahrgenommen werden kann, muß die Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse zum Gegenstand hochschulpolitischer Meinungs- und Willensbildung gemacht werden können, die prinzipiell alle Hochschulmitglieder ebenso einschließt wie die Organe und Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

3. Das Recht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur freien Forschung beinhaltet auch das Recht, in der Forschung mit Einrichtungen oder Personen außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln, soweit dies mit der Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben vereinbar ist und andere Aufgaben der Hochschule oder die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Indes schützt die Forschungsfreiheit nicht vor der argumentativen Auseinandersetzung über die Möglichkeiten der Nutzung von Forschungsergebnissen. Artikel 5 Abs.3 GG schützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weder vor der Frage nach militärischen Anwendungsmöglichkeiten noch vor einer hochschulpolitischen Aufforderung, solche Nutzungsmöglichkeiten nicht zu eröffnen. Auch die „Gefahr“,

bei Inkaufnahme militärischer Nutzung von Forschungsergebnissen „moralisch ins Abseits“ zu geraten, macht den hochschulpolitischen Appell, solche Nutzungsmöglichkeiten auszuschließen, nicht rechtswidrig. Dieses „moralische Risiko“ ist gerade die unabdingbare Kehrseite der verfassungsrechtlich garantierten individuellen Entscheidungsfreiheit.

4. Weder die Hochschulen noch ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Forschung für militärische Anwendung zur Verfügung zu stellen. Wenn das Bundesverfassungsgericht aus den Artikeln 12a Abs.1, 73 Nr.1 und 87a Abs.1 S.1 GG die verfassungsrechtliche Option einer funktionfähigen militärischen Landesverteidigung ableitet, so ergibt sich daraus nur die Zulässigkeit wissenschaftlicher Forschung für Zwecke militärischer Verteidigung, keinesfalls aber eine Verpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der Hochschulen zur Mitwirkung an solcher Forschung. Die wissenschaftliche Vertragsfreiheit der Hochschulen und ihrer wissenschaftlich tätigen Mitglieder beinhaltet auch das Recht, die Nutzung der Forschungsergebnisse vertraglich zu regeln. Solche Regelungen können auch bestimmte Verwendungsmöglichkeiten einschränken oder ausschließen.

Ergebnis: Als Empfehlung, die keine rechtliche Bindungswirkung beansprucht, sondern einen hochschulpolitischen Appell beinhaltet, begegnet der oben dargestellte Beschlußantrag keinen rechtlichen Bedenken.“

Sechstes Bild: Ziviler Ungehorsam

Die Initiative der Tübinger Doktoranden – Mitglieder der GEW – entwickelte sich zu einem beispielhaften Unterfangen. An fast allen Hochschulen des Landes schlossen sich Studierende, junge Nachwuchswissenschaftler und Beschäftigte zu gleichlautenden Forderungen nach der „Zivilklausel“ zusammen. Diesbezügliche Initiativen bzw. Anträge von Hochschulangehörigen wurden in Düsseldorf, Trier, Heidelberg, Freiburg, Ulm, Hohenheim, Stuttgart, Tübingen, Bonn, Augsburg, München, Bremen und Hamburg ergriffen. Die Rektoren der Universitäten Ulm, Stuttgart, Freiburg, Hohenheim und der Präsident der Uni Tübingen bezeichneten die zivile Empfehlung als rechts- und verfassungswidrig. Allein der Große Senat der Universität Konstanz zeigte Mut und insistierte auf der Hochschulautonomie. Im Gegensatz zur Rechtsinterpretation der Landesregierung beschloß im Januar 1991 das Gremium in Selbstverwaltung für die eigene Hochschule:

„Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, daß Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Mas-

senvernichtungswaffen an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“

Mit einem derartigen Beschluß widersetzte sich zum ersten Mal im Lande eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern dem Willen der Regierung. Unter der Hand ließ man in Stuttgart schon erkennen, daß man den Konstanzer Rebellenbeschluß als grob rechtswidrig qualifiziere. Doch wer wird es wagen, in die innere Autonomie der Bodensee-Hochschule einzugreifen um einen Mehrheitsbeschluß außer Kraft zu setzen?

Auch außerhalb Baden-Württembergs zieht die Kontroverse ihre politische Spur. Der Senat der Universität Dortmund beschloß am 7. März 1991 im Wortlaut:

„Der Senat der Universität Dortmund erklärt im Sinne einer Selbstverpflichtung, daß die Forschung an der Universität Dortmund ausschließlich zivilen Zwecken dient und auch zukünftig keine Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, die erkennbar militärischen Zwecken dienen sollen. Der Senat bittet den Kanzler der Universität Dortmund, in den Mustervertrag für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben folgende Klausel aufnehmen zu lassen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die an der Universität Dortmund im Rahmen des Vorhabens entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.“

In geradezu ermutigender Weise nahm der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin in seinem Beschluß vom 29. Mai 1991 Stellung. Die Vorlage mit dem Titel „Maßnahmen zur Verhinderung von Rüstungsforschung an der TU Berlin“ wurde einstimmig angenommen. Im Wortlaut heißt es:

„Der Akademische Senat(AS) begrüßt die Diskussion innerhalb der Universität, die darauf abzielt, rüstungsrelevante Forschung auch nach Wegfall der alliierten Bestimmungen an der TU Berlin zu verhindern. Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, daß an der TU Berlin keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll. Weiterhin ist sich der AS auch im klaren darüber, daß wissenschaftliche Ergebnisse nicht davor geschützt werden können, für militärische Zwecke von Dritten mißbraucht zu werden. Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führen, daß das beabsichtigte Forschungsziel nicht primär militärischen Zwecken dient. Können bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird abweichend von § 25 (4) HRG für rüstungsrelevante Forschungsvorhaben die Verwaltung der Mittel von der TU Berlin nicht übernommen. Mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Vorhaben, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, schließt die TU Berlin keine Arbeitsverträge ab. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll er-

klären, daß das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient. Eine entsprechende Änderung des Projekt-Anzeige-Formblattes durch die Verwaltung der TU Berlin soll vom Präsidenten veranlaßt werden. Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt."

Gewerkschaften und Parteien Baden-Württembergs haben sich inzwischen auf die Seite der „Zivilklausel“ gestellt. Sowohl der DGB, die IG Metall, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Sprecher der ÖTV und der IG Medien forderten von der Landesregierung eine Umkehr in Sachen Rüstungsforschung und die Empfehlung „nur zu zivilen Zwecken“. SPD und GRÜNE griffen in weitreichenden Anträgen die Zivildebatte im Landtag auf. Übereinstimmend warnen Gewerkschaften und Parteien vor dem Prozeß einer gesellschaftspolitischen Ausgrenzung und Diskriminierung jener junger Wissenschaftler in den Hochschulen, die sich für eine zivile Orientierung der Wissenschaft einsetzen. Erste Äußerungen aus dem Kreis der Landesrektorenkonferenz, daß die Gewerkschaften in diesem Punkt eine verfassungswidrige Position verträten, beleuchtet die vorhandene heikle und sensible Lage. Der GEW-Vorsitzende Rainer Dahlem warf der CDU ein „befremdliches Demokratieverständnis“ vor. Der DGB-Vorsitzende Siegfried Pommörenke sprach von „nicht hinnehmbaren Ausgrenzungsversuchen“ und ermutigte den Nachwuchs in Sachen friedlicher Forschung nicht nachzugeben. Der GEW-Gewerkschaftstag beschloß einmütig, die Forderung nach „Zivilklauseln“ zu unterstützen.

Die hohe Aktualität der Kontroverse zeigte sich unter anderem in den zunehmend bekannt werdenden Tatsachen, wonach in den Hochschulen Heidelberg, Stuttgart, Hohenheim und Ulm Auftragsforschungen des Bundesverteidigungsministeriums durchgeführt und in Millionenhöhe aus Steuergeldern finanziert werden. Zu den Themen gehören die Untersuchung der Auswirkungen chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe wie auch die Forschung für SDI und das Testen von Militärtriebwerken. Der Streit über eine verantwortungsbewußte Wissenschaft nahm zuweilen an Härte zu. In Tübingen und Stuttgart wurden Repräsentanten der Zivilklausel der Zugang zu Universitätsgremien durch die Hochschule verwehrt. Mehrere Verwaltungsgerichtsklagen sind eingereicht und beschäftigen die Gerichte. Gremienmitglieder wurden auf die Nichtöffentlichkeit von Sitzungsunterlagen verpflichtet. Regreßforderungen in Millionenbeträgen standen im Raum. Strafandrohungen wurden ausgesprochen.

Viele junge Nachwuchswissenschaftler wenden sich von der Rüstung bewußt ab. Sie treten ein für die Konversion militärischer Güter und Produktion für zivile Zwecke. Für sie ist es nicht ersichtlich, warum eine „Zivilklausel“ verfassungswidrig, die Lieferung einer Giftgasfabrik aber

verfassungskonform sein soll. Sie sehen eine gefährliche Umkehrung von Rechtsauffassungen.

Siebtens Bild: Die Loyalität

In fataler Weise wird diese Rechtsumkehrung vom Wissenschaftsausschuß des baden-württembergischen Landtages vorgeführt. Unter dem Vorsitz des Tübinger Juristen Eugen Klunzinger beschloß der Ausschuß in seiner Sitzung am 24. April 1991 mit CDU-Mehrheit eine Parlamentsvorlage „Leitlinien für Militärforschung“, die die Landesregierung ersucht: „bei der Auftrags- und Drittmittelforschung an Hochschulen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Nach Artikel 5 Abs.3 Grundgesetz ist die Wissenschaftsfreiheit ein von staatlicher Fremdbestimmung freier Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers. In die verfassungsrechtlich garantierte Forschungsfreiheit darf daher weder von seiten des Landes noch von seiten der Universität und ihrer Gremien eingegriffen werden.

2. Die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit sind nur aus der Verfassung selbst herzuleiten. Sie liegen dort, wo die Wissenschaftsfreiheit im Einzelfall mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kollidiert. Da der Schutz der Bundesrepublik Deutschland durch Streitkräfte ausdrücklich im Grundgesetz verankert ist, sind Forschung und Entwicklung zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages zulässig. Eine an die Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes gerichtete Empfehlung, alle Forschungsaktivitäten auf zivile Nutzungszwecke zu beschränken, würde der Verfassung widersprechen.

3. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Wissenschaftsfreiheit gehört auch die spezifisch wissenschaftliche Eigenverantwortung. Es liegt daher in der Verantwortung jedes einzelnen Wissenschaftlers, Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den verfassungsmäßigen Wertprinzipien und den ethischen Grundsätzen sowie den Regeln des Völkerrechts vereinbar sind. Bei Forschungsverträgen und anderen drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben, die dem Verwaltungsrat der Hochschule anzuzeigen sind, soll der Wissenschaftler in Fällen, in denen hierzu konkreter Anlaß besteht, das Ergebnis seiner eigenverantwortlichen Prüfung darlegen.“

Der Ausschuß verwirft mit seinem Beschluß eine Praxis als verfassungswidrig, die in anderen Fällen selbstverständlich ist. Die Senatsbeschlüsse zur Förderung von Frauen in Wissenschaft und Forschung an den baden-württembergischen Hochschulen sind „Empfehlungen“ der Gremien an Fakultäten und Personal. Die Frauenförderpläne der Landesuniversitäten „empfehlen“ Maßnahmen. Die Rechtsauffassung der Landesregierung in

Sachen zivile Orientierung würde zugleich anderen Empfehlungen den juristischen Boden entziehen. Bedenklich wird die Position der Landesregierung, wenn sie sich auf die Loyalitätspflicht des Beamtenrechtes ausdehnen und dabei jene als illoyal oder gar verfassungswidrig diskriminieren, die an einer weiteren militärtechnischen Waffenmodernisierung nicht teilhaben wollen und sich verweigern. Diese Gefahr muß wohl das Präsidium der Universität Tübingen schon erkannt haben. Ohne Erfolg bei der Landesregierung tritt es für den Schutz jener Wissenschaftler ein, die sich aus Gewissensgründen einer wehrtechnischen Forschung entziehen möchten.

Der baden-württembergische Landtag wird in seiner Herbst-Frühjahr-Sitzungsperiode sich mit der Ausschußvorlage befassen müssen. Wenige Monate vor der Landtagswahl im April 1992.

Achtes Bild: Das Umfeld

Im Vorfeld der parlamentarischen Beratung des baden-württembergischen Landtages über die „Leitlinien für Militärforschung“ an den Hochschulen zeigen sich unter führenden CDU-Vertretern zunehmend widerstreitende Meinungen. In einer den Abgeordneten zugeleiteten Landtagsdrucksache korrigierte Wissenschaftsminister Klaus von Trotha vorsichtig die Position der Landesregierung. Zwar halte er eine Zivilklausel für „ungeeignet“, aber „als Empfehlung sei sie möglich“. Mit dieser Auffassung rückt der neue Minister vorsichtig von der Rechtsinterpretation seines Amtsvorgängers und der Meinung einschlägiger Juristen ab. Die politische Kurskorrektur verbindet das Wissenschaftsministerium allerdings gleichzeitig mit einem Bekenntnis zum Artikel 87a, „der Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich nicht nur rechtfertige, sondern sogar erforderlich mache. Hieran seien selbstverständlich die Hochschulen als wesentliche Träger von Forschung und Entwicklung beteiligt.“

Der Vorsitzende des Wissenschaftsausschusses räumte indes ein, daß die Beschlußempfehlung an das Parlament im Widerspruch zum Votum der Konstanzer Universität stehe, die eine Unvereinbarkeit von Rüstungsforschung auf ihrem Campus festgelegt habe, jedoch sehe er einen möglichen Handlungszwang der Exekutive gegen das dortige Rektorat erst gegeben, wenn die Unileitung den Konstanzer Beschluß gegen Wissenschaftler im Einzelfall durchsetzen wolle.

Welche Meinungsspanne in der CDU bei Thema „Zivilklausel“ besteht, versinnbildlichen Äußerungen von christdemokratischen Sprechern im Wissenschaftsausschuß. Während der Minister unter Hinweis auf die Milzbranduntersuchungen in der Universität Hohenheim keine Zusammenhänge zu B-Waffen-Forschung erkennen will, gibt das Protokoll einen CDU-Abgeordneten wieder: „Die Milzbrandforschung in Hohenheim

könnte zwar eine biologische Kriegsführung ermöglichen, sie könnte aber auch zur Verteidigung notwendig sein. Deshalb könne man sie nicht nur unter den Gesichtspunkten Veröffentlichungspflicht und Kontrolle betrachten, weil sie sonst für den Verteidigungsfall nicht mehr nutzbar wäre.“ Es sei sogar – so ein nicht genannter Christdemokrat im Ausschuß – „nicht sachgerecht“, Drittmittelaufträge des Verteidigungsministeriums „einer parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen“. Hierbei sekundierte Minister von Trotha: „Ein Verzicht auf Forschung im Verteidigungsbereich würde bedeuten, sich dem Gegner auszuliefern und erpreßbar zu werden durch überlegene militärische Techniken.“ Die CDU-Abgeordnete Christa Voßschulte wies ferner darauf hin, daß die Veröffentlichung derartiger Projekte einen Druck erzeuge, der „die Wissenschaftsfreiheit nicht mehr gewährleiste.“

Dieser Sicht kann laut Sitzungsprotokoll das Kabinettsmitglied von Trotha noch eine erhebliche Weiterung abgewinnen: „(...) inwieweit ausländische Streitkräfte als Auftraggeber an Forschungen in Baden-Württemberg beteiligt seien (...), interessiere das Wissenschaftsministerium im Prinzip nicht, da solche Fragen unter die Forschungsfreiheit fielen“. Einigkeit besteht unter CDU-Abgeordneten in der Ablehnung von wissenschaftlichen Projekten zugunsten von „Angriffskriegen“. Hierin weiß sich die Regierungspartei mit der Tübinger Hochschulleitung einig, die für ihren seit zwei Jahren diskutierten Entwurf eines Ethik-Memorandums bezüglich militärischer Erkenntnissuche lediglich die Formel „Nichtbeteiligung an der Entwicklung reiner Angriffswaffen“ zulassen will.

Neuntes Bild: Epilog

Der Streit um die „Zivilklausel“ entwickelte sich nicht nur vor dem Hintergrund unterschiedlicher moralischer Werturteile und der sich entfaltenden Verfassungskontroverse. Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Auseinandersetzung zeigte sich in der Suche nach Zivilcourage. Wer gewinnt politisch die Definitionsmacht in diesem Streit? Kann der Staat über seine Rechtsinterpretation einseitig Loyalität der Wissenschaft einfordern oder gelingt es Studierenden, DoktorandInnen und jungen WissenschaftlerInnen die akademische Wirklichkeit zu verändern, um offenzulegen daß das „moderne“ Zerstörungspotential neuester Waffentechnologien endlich auch mit einem modernen Selbstbewußtsein der scientific community beantwortet werden muß. Ein deutliches Nein zur Beteiligung an Rüstungsforschung sollte sich im Ringen der Hochschulen um eine freiwillige Selbstverpflichtung „nur zur zivilen Nutzung“ („Zivilklausel“) zeigen.